

BEISPIEL FÜR EINE FANCLUBSATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Fanclub führt den Namen

Er wurde am in..... gegründet.

Der Fanclub kann zu einem späteren Zeitpunkt unter seinem Fanclubnamen mit dem Zusatz e.V. beim zuständigen Amtsgericht ins Vereinsregister eingetragen werden.

Die Farben des Fanclubs entsprechen den Farben der TSG Hoffenheim (Blau-Weiß) und können zusätzlich weitere Farben und Wappen enthalten.

3. Es wird ein offizielles Fanclublogo erstellt, das von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu verabschieden ist. Sofern das erste Fanclublogo von der Mitgliederversammlung verabschiedet wurde können künftige Änderungen des Logos nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung geändert werden.

4. Der Fanclub hat seinen Sitz in.....

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Fanclubs

1. Der Zweck des Clubs ist es, Freunde der TSG Hoffenheim zusammenzuführen und ihnen eine gemeinsame Plattform zur Kommunikation zu bieten. Der Fanclub spricht sich mit Entschiedenheit gegen Gewalt und Rowdytum in Fußballstadien aus. Er verpflichtet sich auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten gefördert:

a) Besuch von Auswärts- und Heimspielen der TSG Hoffenheim.

b) Eigene Veranstaltungen des Fanclubs.

c) Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit anderen friedfertigen Fanclubs, Vereinen oder Organisationen gleicher Zielsetzung.

d) Unterstützung und Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen oder Einrichtungen. Mittel des Fanclubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliederzahl und Dauer des Vereins

1. Die Mitgliederzahl und die Dauer des Fanclubs sind unbeschränkt.

2. Die Auflösung des Fanclubs ist nur nach Maßgabe der Satzung möglich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Fanclub ist freiwillig und nicht übertragbar.
2. Mitglied des Fanclubs können natürliche und juristische Personen werden.
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
4. Über die Aufnahme in den Fanclub entscheidet der Vorstand. Im Fall einer ablehnenden Haltung des Vorstands muss die nächste Mitgliederversammlung darüber entscheiden. Es müssen keine Gründe zur Aufnahmeverweigerung angegeben werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Fanclub erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe und der Zahlungstermin werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.
2. Zur Änderung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit (Zahlungstermin) ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Fanclubmitglieder erforderlich.
3. Mitglieder, die nach dem festgelegten jährlichen Zahlungstermin dem Fanclub beitreten, haben den zu diesem Zeitpunkt geltenden Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe und in bar zu zahlen.
4. Wird ein Mitglied ausgeschlossen oder scheidet aus anderem Grund aus, verbleibt der im Voraus gezahlte Beitrag beim Fanclub.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Auflösung der juristischen Person
 - c) Austritt des Mitglieds
 - d) Ausschluss
2. Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied angezeigt. Er kann jederzeit erfolgen und ist nicht zu begründen.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere

 - a) ein die Fanclubziele schädigendes Verhalten
 - b) die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
 - c) Rückstand von mindestens einem Jahresbeitrag.

*Die Beispielsatzung dient lediglich zur ersten Orientierung und ist nur als Empfehlung/Muster gedacht. Es ist lediglich als Hilfestellung gedacht und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.